

Verordnung über die Organisation der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

(Organisationsverordnung ETHZ)

vom 14. Mai 1998

Der Rat der Eidgenössischen Technischen Hochschulen,
gestützt auf Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung ETH-Bereich vom
13. Januar 1993¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt die Gliederung der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ), die Aufgaben der Schulleitung und ihrer Mitglieder und legt fest, welche akademischen Titel von der ETHZ verliehen werden.

Art. 2 Gliederung und Sitz

¹ Die ETHZ gliedert sich in die Schulleitung, die Hochschulversammlung, die zentralen Organe sowie die Departemente.

² Sitz der ETHZ ist Zürich.

2. Abschnitt: Leitung und Verwaltung der Schule

Art. 3 Zusammensetzung der Schulleitung

¹ Die Schulleitung besteht aus:

- a. dem Präsidenten oder der Präsidentin;
- b. dem Rektor oder der Rektorin (Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Lehre);
- c. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen;
- d. dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Planung und Logistik.

² Der Rektor oder die Rektorin wird dem ETH-Rat von den Professoren und Professorinnen aus dem Kreis der ordentlichen Professoren und Professorinnen zur Wahl beantragt.

SR 414.110.371

¹ SR 414.110.3

³ Die Stellvertretung des Präsidenten oder der Präsidentin übernimmt der Rektor oder die Rektorin. Die übrigen Stellvertretungen regelt die Schulleitung in ihrer Geschäftsordnung.

Art. 4 Aufgaben der Schulleitung und Unterstellungen

¹ Die Schulleitung legt im Rahmen der Strategie des ETH-Rates die Ziele und die Organisation der Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistung fest.

² Die Schulleitung:

- a. beschliesst über Rechtserlasse, für die sie nach dem übergeordneten Recht zuständig ist;
- b. regelt die Detailorganisation der ETHZ in einer Verordnung;
- c. gibt sich eine Geschäftsordnung;
- d. beschliesst über die Schaffung, Umbenennung und Aufhebung von Instituten, soweit sie einem Departement zugeordnet sind, nachdem sie dieses angehört hat;
- e. wählt die Prorektoren und Prorektorinnen und die Delegierten auf Antrag des vorgesetzten Schulleitungsmitgliedes;
- f. wählt die Beamten und Beamtinnen und ernennt die Angestellten bis Klasse 31.

³ Sie arbeitet mit den Mitwirkungsorganen zusammen und führt insbesondere mit der Hochschulversammlung in regelmässigen Abständen Aussprachen durch.

⁴ Der Schulleitung sind die Departemente unterstellt.

Art. 5 Präsident oder Präsidentin

¹ Der Präsident oder die Präsidentin trägt die rechtliche und politische Verantwortung für die Hochschule und ist gegenüber dem ETH-Rat für die Geschäftsführung verantwortlich. Er oder sie führt den Vorsitz in der Schulleitung und koordiniert deren Tätigkeit.

² Er oder sie teilt den Schulleitungsmitgliedern die Mittel, die im Rahmen des Vorschlages eingestellt worden sind, den Aufgaben entsprechend zu und legt ihre Finanzkompetenzen im Einzelnen fest.

³ Er oder sie bereitet die erstmalige Wahl von Professoren und Professorinnen vor und stattet diese mit entsprechenden Mitteln aus. Wird eine Wahlvorbereitungskommission eingesetzt, so gehören ihr in der Regel auch Assistierende und Studierende des betroffenen Departementes an.

⁴ Er oder sie bereitet die Wiederwahl von Professoren und Professorinnen sowie die Wahl von ausserordentlichen zu ordentlichen Professoren und Professorinnen vor.

⁵ Dem Präsidenten oder der Präsidentin sind die übrigen Schulleitungsmitglieder unterstellt.

Art. 6 Rektor oder Rektorin

¹ Der Rektor oder die Rektorin betreut den akademischen Lehrbereich, vertritt die ETHZ in akademischen Belangen und fördert die Zusammenarbeit mit andern Hochschulen.

² Er oder sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber den Departementen.

³ Er oder sie entscheidet über den Einsatz der Mittel, die für seinen/ihren Bereich zur Verfügung stehen.

Art. 7 Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Forschung und
Wirtschaftsbeziehungen

¹ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Forschung und Wirtschaftsbeziehungen betreut den Forschungsbereich und fördert die Beziehung zwischen Forschung und Wirtschaft.

² Er oder sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis gegenüber den Departementen und den interdisziplinären Forschungsgemeinschaften.

³ Er oder sie entscheidet über den Einsatz der Mittel, die für seinen oder ihren Bereich zur Verfügung stehen.

Art. 8 Vizepräsident oder Vizepräsidentin für Planung und Logistik

¹ Der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin für Planung und Logistik ist für die Gesamtplanung und das Bauwesen verantwortlich. Er oder sie stellt die infrastrukturelle und materielle Versorgung der ETHZ sicher.

² Er oder sie besitzt entsprechende Weisungsbefugnis.

³ Er oder sie teilt die Räume für die Lehre, Forschung und Verwaltung zu.

Art. 9 Departementsvorsteherkonferenz

¹ Die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen bilden die Departementsvorsteherkonferenz. Diese wird vom Präsidenten oder von der Präsidentin geleitet.

² Die Departementsvorsteherkonferenz tritt mindestens einmal im Semester im Beisein der Schulleitung zusammen.

³ Sie dient der gegenseitigen Information, der Aussprache über grundsätzliche Probleme sowie der Meinungsbildung in strategischen Fragen der Bereiche Planung, Lehre, Forschung und Dienstleistung.

Art. 10 Zentrale Organe

Zentrale Organe sind die Verwaltungseinheiten, die zentralen wissenschaftlichen Dienste und die Stabsstellen. Sie unterstützen die Schulleitung sowie die Departemente.

3. Abschnitt: Departemente

Art. 11 Begriff und Aufgaben

¹ Das Departement ist die Unterrichts- und Forschungseinheit. Es gliedert sich in Institute oder Laboratorien, Professuren und departementseigene Einrichtungen.

² Das Departement bildet die organisatorische Zusammenfassung der in einem bestimmten Wissenschaftsbereich tätigen Hochschulangehörigen nach den Art. 2–6 sowie 8 der ETH-Verordnung vom 13. Januar 1993² und stellt den Unterricht, die Forschung und die Dienstleistung im entsprechenden Bereich sicher.

³ Es trägt insbesondere die Verantwortung für seine Diplom- und Nachdiplomstudiengänge und betreut den Unterricht in seinem Fachgebiet für die übrigen Diplom- und Nachdiplomstudiengänge der ETHZ in Absprache mit den verantwortlichen Departementen.

⁴ Es arbeitet im Rahmen der multidisziplinären Lehr- und Forschungstätigkeit mit anderen Departementen zusammen.

Art. 12 Liste der Departemente

Die ETHZ umfasst folgende Departemente:

- a. Departement Architektur;
- b. Departement Bau, Umwelt und Geomatik;
- c. Departement Maschinenbau und Verfahrenstechnik;
- d. Departement Elektrotechnik;
- e. Departement Informatik;
- f. Departement Werkstoffe;
- g. Departement Betriebs- und Produktionswissenschaften;
- h. Departement Mathematik;
- i. Departement Physik;
- j. Departement Chemie;
- k. Departement Biologie;
- l. Departement Angewandte Biowissenschaften;
- m. Departement Erdwissenschaften;
- n. Departement Umweltnaturwissenschaften;
- o. Departement Agrar- und Lebensmittelwissenschaften;
- p. Departement Forstwissenschaften;
- q. Departement Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften.

Art. 13 Angehörige

¹ Einem Departement gehören an:

- a. die dem Departement zugewiesenen Professoren und Professorinnen;
- b. die weiteren Dozenten und Dozentinnen des Departementes;
- c. die Assistierenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, Doktorierenden sowie die administrativen und technischen Mitarbeiter und

² SR 414.131

Mitarbeiterinnen der dem Departement zugeteilten Institute oder Laboratorien und Professuren sowie der departementseigenen Einrichtungen;

- d. die für die Diplom- und Nachdiplomstudiengänge des Departementes eingeschriebenen Studierenden und Hörer und Hörerinnen.

² Die Schulleitung teilt Institute oder Laboratorien und Professuren einem Departement nach dessen Anhörung zu.

Art. 14 Organisation

Das Departement wird von einem Organ geleitet, das sich wie folgt aus Angehörigen der vier Hochschulgruppen (Art. 13 Abs. 1 des ETH-Gesetzes vom 4. Okt. 1991³) zusammensetzt:

- a. in der Regel allen dem Departement angehörenden Professoren und Professorinnen sowie einer Vertretung der weiteren Dozenten und Dozentinnen des Departementes;
- b. Vertretungen:
 1. der Assistierenden, der wissenschaftlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Doktorierenden des Departementes,
 2. der Studierenden und der Hörer und Hörerinnen des Departementes,
 3. der administrativen und technischen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Departementes.

Art. 15 Unterrichts- und Forschungseinrichtungen ausserhalb der Departemente

Zur ETHZ gehören das Collegium Helveticum und das Centro Svizzero di Calcolo Scientifico in Manno.

4. Abschnitt: Diplome und weitere Beurkundungen

Art. 16 Diplome; Allgemeines

¹ An der ETHZ können die Diplome nach den Artikeln 17 und 18 Absatz 3 erworben werden. Sie ermächtigen den Inhaber oder die Inhaberin zur Führung des damit verliehenen Titels.

² Die Inhaber und Inhaberrinnen eines Diploms, welches den Wortbestandteil «Ingenieur» oder «Ingenieurin» enthält, dürfen auch den Kurztitel «Dipl. Ing. ETH» führen.

³ Hat der Diplomand oder die Diplomandin eine besondere Ausbildungsrichtung absolviert, so kann diese als Zusatz auf der Urkunde erwähnt werden. Die Schulleitung regelt die Einzelheiten.

³ SR 414.110

⁴ Die Diplome werden im Namen der ETHZ erteilt. Der Rektor oder die Rektorin und der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin unterzeichnen die Urkunden.

Art. 17 Liste der Diplome

Die folgenden ETH-Diplome können erworben werden:

Diplom und Titel	Abgekürzter Titel
Architekt oder Architektin	Dipl. Arch. ETH
Bauingenieur oder Bauingenieurin	Dipl. Bau-Ing. ETH
Betriebs- und Produktionsingenieur oder Betriebs- und Produktionsingenieurin	Dipl. Betr.- u. Prod.-Ing. ETH
Chemieingenieur oder Chemieingenieurin	Dipl. Chem.-Ing. ETH
Chemiker oder Chemikerin	Dipl. Chem. ETH
Elektroingenieur oder Elektroingenieurin	Dipl. El.-Ing. ETH
Forstingenieur oder Forstingenieurin	Dipl. Forst-Ing. ETH
Geomatikingenieur oder Geomatikingenieurin	Dipl. Geomatik-Ing. ETH
Informatikingenieur oder Informatikingenieurin	Dipl. Informatik-Ing. ETH
Ingenieur-Agronom oder Ingenieur-Agronomin	Dipl. Ing.-Agr. ETH
Lebensmittelingenieur oder Lebensmittel-ingenieurin	Dipl. Lm.-Ing. ETH
Maschineningenieur oder Maschineningenieurin	Dipl. Masch.-Ing. ETH
Mathematiker oder Mathematikerin	Dipl. Math. ETH
Naturwissenschaftler oder Naturwissenschaftlerin	Dipl. Natw. ETH
Pharmazeut oder Pharmazeutin	Dipl. Pharm. ETH
Physiker oder Physikerin	Dipl. Phys. ETH
Rechnergestützte Wissenschaften, Diplomierter oder Diplomierte in	Dipl. Rech. Wiss. ETH
Umweltingenieur oder Umweltingenieurin	Dipl. Umwelt-Ing. ETH
Umweltnaturwissenschaftler oder Umweltnaturwissenschaftlerin	Dipl. Umwelt-Natw. ETH
Verfahreningenieur oder Verfahreningenieurin	Dipl. Verfahrens-Ing. ETH
Werkstoffingenieur oder Werkstoffingenieurin	Dipl. Werkstoff-Ing. ETH

Art. 18 Sonderregelung für Absolventen und Absolventinnen des Diplomstudiengangs Pharmazie

¹ Die schweizerischen Studierenden des Diplomstudiengangs Pharmazie absolvieren die Prüfungen nach der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung vom 19. November 1980⁴ und der Verordnung vom 16. April 1980⁵ über die Apothekerprüfungen. Sie erwerben das Eidgenössische Apothekerdiplom.

² Absatz 1 gilt auch für ausländische Studierende, welche die Voraussetzungen von Artikel 16 der Allgemeinen Medizinalprüfungsverordnung erfüllen.

⁴ SR 811.112.1

⁵ SR 811.112.5

³ Die übrigen ausländischen Studierenden absolvieren die Prüfungen gemäss besonderen Vorschriften der Schulleitung für den Diplomstudiengang Pharmazie. Sie erwerben das ETH-Diplom in Pharmazie, welches nicht zur Führung einer Apotheke im Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft berechtigt.

Art. 19 Sonderregelung für Absolventen und Absolventinnen
des Diplomstudiengangs Instruktionsoffizier
und des Diplomstudiengangs Turn- und Sportlehrer

Die Absolventen und Absolventinnen des Diplomstudiengangs Instruktionsoffizier und des Diplomstudiengangs Turn- und Sportlehrer erwerben Eidgenössische Diplome.

Art. 20 Doktordiplome

¹ An der ETHZ können die folgenden Doktordiplome erworben werden, die den Inhaber oder die Inhaberin zur Führung des damit verliehenen Titels ermächtigen:

- a. Doktor der technischen Wissenschaften oder Doktorin der technischen Wissenschaften (Dr. sc. techn.);
- b. Doktor der Naturwissenschaften oder Doktorin der Naturwissenschaften (Dr. sc. nat.);
- c. Doktor der Mathematik oder Doktorin der Mathematik (Dr. sc. math.).

² Die Doktordiplome werden im Namen der ETHZ erteilt. Der Rektor oder die Rektorin und der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin unterzeichnen die Urkunden.

³ Die Schulleitung regelt die Einzelheiten in einer Verordnung.

Art. 21 Diplome, Zertifikate und Bescheinigungen im Nachdiplomstudium

¹ An der ETHZ können die Nachdiplome nach Artikel 22 erworben werden. Sie ermächtigen den Inhaber oder die Inhaberin zur Führung des damit verliehenen Titels.

² An der ETHZ werden Zertifikate der Nachdiplomstudiengänge ausgestellt.

³ Die Nachdiplome und Nachdiplomzertifikate werden im Namen der ETHZ erteilt. Der Rektor/die Rektorin und der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin unterzeichnen die Urkunden.

⁴ Die ETHZ erteilt Kursbescheinigungen der Nachdiplomkurse. Der Departementsvorsteher/die Departementsvorsteherin und die Kursleiter und Kursleiterinnen unterzeichnen die Urkunden.

⁵ Die Schulleitung regelt die Einzelheiten in Verordnungen.

Art. 22 Liste der Nachdiplome

Die folgenden ETHZ-Nachdiplome können erworben werden:

Nachdiplom	Titel
Arbeit und Gesundheit	Dipl. NDS ETHZ/Universität Lausanne in Arbeit und Gesundheit
Betriebswissenschaften	Dipl. NDS ETHZ in Betriebswissenschaften
Entwicklungszusammenarbeit	Dipl. NDS ETHZ in Entwicklungszusammenarbeit
Geistiges Eigentum	Dipl. NDS ETHZ für Geistiges Eigentum
Humanernährung	Dipl. NDS ETHZ in Humanernährung
Informationstechnik	Dipl. NDS ETHZ in Informationstechnik
Medizinphysik	Dipl. NDS ETHZ in Medizinphysik
Raumplanung	Dipl. NDS ETHZ in Raumplanung
Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz	Dipl. NDS ETHZ in Siedlungswasserwirtschaft und Gewässerschutz

Art. 23 Didaktische Ausweise

¹ Die ETHZ erteilt Didaktische Ausweise. Der Rektor oder die Rektorin und die Departementsvorsteher und Departementsvorsteherinnen unterzeichnen die Urkunden.

² Die Schulleitung regelt die Einzelheiten.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Die Organisationsverordnung ETHZ vom 14. September 1994⁶ wird unter Vorbehalt von Absatz 2 auf den 1. Oktober 1998 aufgehoben.

² Auf den 1. Oktober 1999 werden aufgehoben: die Artikel 2 Absatz 1, 4 Absatz 2 Buchstabe c, 5 Absätze 2 Buchstabe d und 3, 6 Absatz 5, 7 Absätze 2 Buchstabe b und 4, 10 Absatz 1, der 3. Abschnitt (Artikel 11–14), die Artikel 15 Absatz 4, 19 Absatz 2, 20 Absätze 2 zweiter Satz und 4, 21 Absatz 2 sowie 22–25.

Art. 25 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Oktober 1998 in Kraft.

² Am 1. Oktober 1999 treten in Kraft: die Artikel 2 Absatz 1, 4 Absätze 2 Buchstabe d und 4, 5 Absatz 2, 6 Absatz 2, 7 Absatz 2, 9–14, 16 Absatz 4, 20 Absatz 2, 21 Absätze 3 zweiter Satz und 4 sowie 23 Absatz 1.

14. Mai 1998

Im Namen des ETH-Rates

Der Präsident: Waldvogel

Der Generalsekretär: Fulda